

Begründung:

Sofern die Einrichtung einer Hunde-Freilauffläche im Bereich der Parkanlage Hohe Gast beschlossen werden sollte, muss die Anlage 1 zu der o.g. Verordnung erneut geändert werden.

Gleichzeitig wurde die Verordnung redaktionell aktualisiert, weil sich die Rechtsgrundlage namentlich geändert hat (vorher Nds. Gefahrenabwehrgesetz, heute Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Zur weiteren Klarstellung wurde in § 3 Abs. 2 die Definition des öffentlichen Straßenbereichs dadurch eindeutiger formuliert, dass der Begriff „Grünanlagen“ mit aufgenommen wurde. Denn Hunde sollen in den Parkanlagen nicht nur auf den Wegen angeleint werden, sondern auch auf den übrigen Wiesen, die nicht als Freilauffläche ausgewiesen wurden. Ebenso ist hier der Hundekot zu beseitigen. Die Ordnungswidrigkeiten in § 5 wurden dieser Formulierung angepasst.

Weitere Änderungen sind nicht vorgenommen worden.